

Was wir über sexualisierte Gewalt und das Jugendamt wissen:

Forschungsbefunde und Implikationen

Allgemein

Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt im Kinderschutz ist ein wiederkehrendes Thema, das insbesondere durch die kritischen Fälle in Staufen, Lügde und Münster in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus geraten ist (Fegert & Schepker, 2020). Das Jugendamt übernimmt im Rahmen des SGB VIII eine zentrale Rolle als Wächter des Kindeswohls, einschließlich der Aufgaben der Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung und Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2020; Marquard, 2016). In der Fachliteratur werden ideale Handlungsorientierungen für den Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt beschrieben, jedoch bestehen weiterhin vielfältige Unsicherheiten und Herausforderungen (Bange, 2019; Becker et al., 2020).

Besonders problematisch ist die häufige Unsicherheit der Fachkräfte, da eindeutige Hinweise auf sexualisierte Gewalt oft fehlen (Bange, 2019). Auch die Fachgespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen stellen eine besondere Herausforderung dar (Kindler, 2012). Darüber hinaus weisen Beckmann und Lohse (2019) auf Probleme bei der Gefährdungseinschätzung sowie der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteur:innen hin. Die Rolle des Jugendamtes in der Kooperation wird als herausfordernd beschrieben, da die Praxis häufig auf das Sammeln von Informationen und das Entgegennehmen von Gefährdungsmeldungen beschränkt ist (Biesel, 2015). Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt erfordert eine kontinuierliche Reflexion des „Kindeswohl“-Konstrukts und der Handlungsspielräume des Jugendamtes, insbesondere im Dialog mit anderen Institutionen wie Familiengerichten und der Politik (Kläsener, 2021; Freres et. al. 2019). Zudem ist die Entwicklung von Ressourcen und strukturellen Rahmenbedingungen innerhalb des Jugendamtes notwendig, um eine effektive Unterstützung und Schutzplanung sicherzustellen (Ehlting et al., 2018).

So konnten im Projekt **„Fokus Jugendamt - Partizipativer Wissenstransfer zu Kooperation, Hilfeplanung und Schutzkonzepten in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (FokusJA)“** bis Ende 2024 an verschiedenen Standorten verschiedene Forschungszugänge umgesetzt werden, die den Fragen nach Relevanzen von Kooperation in Kontexten sexualisierter Gewalt (Universität Münster), nach den Spezifika von Hilfeplanung in Kontexten sexualisierter Gewalt (Hochschule Hannover), sowie nach institutionellen

Schutzkonzepten im Jugendamt (Universität Hildesheim) nachgehen konnten. Zusammengefasst zeigen die Ergebnisse der **Onlinebefragung**, dass institutionelle Schutzkonzepte im Jugendamt nur eine rudimentäre Bedeutung finden und es Unklarheiten hinsichtlich der Begriffsbezeichnung gibt (Christmann et. al., 2024).

Die Ergebnisse der **Aktenanalyse** legen nahe, dass die sichtbar gewordene Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in den Akten verschiedene Spezifika aufweist, die keine Hinweise darauf ergeben, dass Jugendämter Schilderungen junger Menschen bezweifeln. Trotz einer genuin professionellen Haltung besteht bei Fachkräften eine Abhängigkeit von spezifischen Rahmenbedingungen. Die rechtliche und faktische Bewertung von Taten bleibt oft unklar, insbesondere wenn es in den Fällen (auch) um sexuelle Handlungen unter Gleichaltrigen geht; hier ist die Frage der Einvernehmlichkeit häufig nicht eindeutig zu klären. Ein zentrales Kausalitätsproblem betrifft die Risikoeinschätzung hinsichtlich der Rückfallgefahr, wodurch sexualisierte Gewalt häufig als ein scheinbar „unüberwindbares“ Problem wahrgenommen wird. Auch die Darstellung und Thematisierung sexualisierter Gewalt kann die Wahrnehmung und Interpretation von Fällen erheblich beeinflussen. In den Aktenanalysen wurde außerdem deutlich, dass der Begriff des „Traumas“ im Kontext sexualisierter Gewalt oftmals diffus verwendet wird, was zu Interpretationsschwierigkeiten führt. Die thematischen Überlagerungen innerhalb der Fallverläufe verdeutlichen, dass sich Dimensionen und Bedeutungen von Begriffen wie „Fall von“ verschieben können. Sexualisierte Gewalt wird außerdem häufig als ein starker Hebel genutzt, um die Bewilligung von Hilfen zu erwirken. Die Hochschule Hannover konnte in den **Gruppendiskussionen** mittels der Dokumentarischen Methode Orientierungen rekonstruieren, die bei der Hilfeplanung einen grundlegenden Bestandteil des Kinderschutzhandelns des Jugendamtes darstellen. Dabei zeigt sich jedoch, dass Hilfeplanungen überwiegend nicht kindzentriert erfolgen, sondern vielmehr von gesellschaftlichen, subjektiven und institutionellen Faktoren geprägt wird. Ein zentrales Thema in diesem Kontext ist die Unsicherheit der Fachkräfte, die in unterschiedlichen Formen zutage tritt und in der Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt eine besondere Relevanz gewinnt. Dieser Befund unterstreicht die Notwendigkeit, die Praxis der Hilfeplanung kritisch zu reflektieren und Ansätze zu entwickeln, die sowohl die Perspektive der Betroffenen stärker in den Mittelpunkt rücken als auch die Handlungssicherheit der Fachkräfte fördern.

(alle Ergebnisse sind abrufbar auf: www.fokus-jugendamt.de)

Sexualisierte Gewalt und Hilfeplanung

Die aktuelle Forschung zur Hilfeplanung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in Fällen des Kinderschutzes unterstreicht die essenzielle Rolle, die Jugendämter im staatlichen Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls gemäß §§ 8a, 8b und 42 SGB VIII übernehmen (Kindler/Rauschenbach, 2016). Die Hilfeplanung, gesetzlich in § 36 SGB VIII verankert, stellt dabei einen hochkomplexen Prozess dar, der Beratung, Aushandlung und Planung der individuellen Unterstützungsmaßnahmen umfasst und sich als zentraler Steuerungsmechanismus der Jugendhilfe etabliert hat (Schrapper, 2018). Die Beteiligung von Kindern und Sorgeberechtigten an Hilfeplanungsverfahren ist rechtlich vorgegeben und gilt als zentrale Voraussetzung für die Wirksamkeit von Maßnahmen; dennoch zeigen Studien, dass die Partizipation von Minderjährigen und deren Angehörigen im ASD häufig marginalisiert bleibt (Ackermann, 2022). Stattdessen dominieren in der Praxis paternalistische Entscheidungsstrukturen, in denen die Perspektiven der Betroffenen oft unzureichend Berücksichtigung finden.

In Fällen sexualisierter Gewalt erweist sich die Hilfeplanung als besonders herausfordernd: ASD-Fachkräfte sehen sich mit erheblicher Unsicherheit konfrontiert und beschreiben eine Vielzahl emotionaler und fachlicher Spannungsfelder. Diese erschweren den offenen Austausch mit Betroffenen, was wiederum das Risiko von Retraumatisierungen der Betroffenen erhöht und die Entscheidungsprozesse zusätzlich verkompliziert (Bange, 2019). Die Fallbearbeitung ist dabei oft durch einen Modus der Komplexitätsreduktion geprägt, in dem standardisierte Verfahrensstandards zur Orientierung herangezogen werden und individuelle Abwägungen nicht hinreichend berücksichtigt werden (Becker et al., 2020). Die Einbindung externer Akteure sowie die Einbeziehung von Sorgeberechtigten erfolgt je nach Verdachtslage und Fallkonstellation.

In der internationalen wie nationalen Forschung wird regelmäßig eine Diskrepanz zwischen der normativen Zielsetzung der Beteiligungsorientierung und der tatsächlichen Kinderschutzpraxis beobachtet. So zeigt sich, dass verwaltende Bearbeitungsprozesse oftmals die intendierte partizipative Ausrichtung der Hilfeplanung überlagern und die Handlungspraxis stark standardisieren. Diese Tendenzen deuten darauf hin, dass die partizipativen Standards in Kinderschutzprozessen häufig nicht vollständig umgesetzt werden (Marks et al., 2018).

Sexualisierte Gewalt und Inklusion

Forschungen zu sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen weisen konsistent darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen einem signifikant erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Betroffene sexualisierter Gewalt zu werden, wobei die Prävalenz je nach Art der

Behinderung variiert. So zeigt die Forschungslandschaft ein bis zu neunfach erhöhtes Risiko für Personen mit Behinderungen im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung (Kasper, 2019). Besonders hoch ist dabei das Risiko für Frauen mit Lernbehinderungen, die Schätzungen zufolge bis zu zehnmal häufiger Opfer solcher Gewalt werden als Frauen ohne Behinderungen (Stevens, 2012). Die Erklärungsansätze betonen strukturelle Abhängigkeiten, Isolation sowie den oftmals unzureichenden Zugang zu sexueller Bildung, was die Selbstbestimmung erheblich einschränke (Nosek et al., 2011). Hinzu kommt eine erhöhte Skepsis gegenüber den Aussagen von Betroffenen, was in Kombination mit kommunikativen Einschränkungen zu einer hohen Dunkelziffer führt (Staudenmaier & Stadlin, 2022). Institutionelle Machtasymmetrien und stereotype Vorstellungen tragen ferner dazu bei, dass Missbrauch in diesen Kontexten leichter stattfinden kann und länger andauert (Zemp, 2002; Staudenmaier & Stadlin, 2022).

Die Ergebnisse des Verbundvorhabens „FokusJugendamt“ verdeutlichen, dass Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beim Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber jungen Menschen mit Behinderungen oft an einem eingeschränkten Behinderungsbegriff orientiert sind und stereotype Vorstellungen ihre Handlungs- und Wahrnehmungspraxis lenken. Die geführten Gruppendiskussionen verdeutlichen, dass Behinderungen von Eltern, etwa als „Leichtgläubigkeit“ interpretiert, oft als Hürden für den Kinderschutz wahrgenommen werden. Fachkräfte sahen sich dabei häufig nicht in der aktiven Verantwortung für den Schutz dieser Adressat*innen, sondern ordneten diese Aufgabe anderen Stellen zu. Dies führt zu einer unzureichenden Sensibilisierung und Unterstützung, die für junge Menschen mit Behinderungen im Kontext sexualisierter Gewalt notwendig wäre. Die Ergebnisse betonen daher die Dringlichkeit einer inklusiven Perspektive und spezifischer Qualifizierungsmaßnahmen, um die Fachkräfte im ASD besser auf ihre Schutzverantwortung vorzubereiten. Der Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, wie sie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vorsieht, wird als wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Handlungspraxis angesehen. Empirische Studien zeigen jedoch, dass Kooperationsprozesse häufig von unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, Zielsetzungen und Verständnissen geprägt sind. Komplexe Fallstrukturen, wie von Armbruster und Bartels (2005) beschrieben, verdeutlichen die Herausforderungen: Unterschiedliche Systeme mit eigenen Regeln und Prioritäten können mangelnden Austausch oder bestenfalls eine „unverbundene Kooperation“ fördern (Biesel & Wolff, 2014). Diese Defizite wurden wiederholt als mitursächlich für problematisch verlaufende Kinderschutzfälle identifiziert (Ackermann, 2012; Brandhorst, 2015).

Kooperation ist somit zugleich Bedingung für erfolgreichen Kinderschutz und eine Herausforderung, die kontinuierliche Abstimmung und Weiterentwicklung erfordert (Bathke et al., 2019). Zentral bleibt die Rolle des Jugendamtes, insbesondere des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), als Koordinationsstelle (Weber, 2002; Franzheld, 2017). Fachkräfte im ASD sehen sich hierbei sowohl den Anforderungen der Fallbearbeitung als auch der Moderation komplexer Kooperationsprozesse gegenüber (Meiner & Fischer, 2019; Bange, 2019; Heynen, 2020).

Entscheidungen im Kinderschutz

„Entscheidungen im Kinderschutz fallen nicht bloß im luftleeren Raum“ (Kläsener, 2024: S. 152), sondern werden als eine Verschränkung des Organisations- und Professionswissens verstanden. Kläsener betont, dass Entscheidungen über das Kindeswohl keine isolierten oder rein individuellen Akte sind, sondern stark von organisationalen und strukturellen Bedingungen geprägt werden. Diese Entscheidungen entstehen in einem dynamischen Zusammenspiel von organisationalen Regelwerken, professionellen Standards und situativen Kontextfaktoren. Eine besondere Rolle spielt die "Prozessierung" dieser Entscheidungen durch institutionelle Mechanismen, die Unsicherheiten reduzieren und Handlungssicherheit schaffen sollen (Kläsener, 2024). Diesem Wunsch nach Sicherheit in der eigenen Handlungspraxis als auch in der Wahrnehmung sexualisierter Gewalt wird oft institutionell durch standardisierte Verfahren oder Instrumente begegnet (Merchel 2011). So werden etwa sogenannte Schutzpläne oder Schutzverträge mit den Adressat*innen erstellt und vereinbart, die dem Sicherheitsdefizit entgegen wirken sollen. Das vorherrschende Schutzkonzeptverständnis in der Praxis der Jugendämter betrifft demnach die Zusammenarbeit zwischen Adressat*innen und Fachkraft.

In der Studie „Fallkonstitutive Urteilsbildung am Beispiel von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen“ von Freres et. al. wurden 2019 anhand von ethnographischen Beobachtungen Heuristiken rekonstruiert, mit denen Fachkräfte in Jugendämtern Verdachtsfälle bewerten und Entscheidungen treffen. Diese Heuristiken verdeutlichen die bedeutende Rolle von Familiengerichten, die entweder antizipiert oder formal in die Urteilsprozesse eingebunden sind, wodurch ein „Urteilsnetzwerk“ entsteht (Freres et al., 2019; Bastian, 2019).

Internationale Studien kritisieren, dass Fachkräfte im Kinderschutz oft intuitiv und auf schwer explizierbare Weise arbeiten, statt evidenzbasierte Assessmentmethoden anzuwenden, was auf Defizite in der Einschätzungskompetenz hinweist (Taylor, 2017; Spratt et al., 2015; van der Put et al., 2017). Diese Arbeitsweise genügt häufig nicht den Anforderungen des rekonstruktiven

Fallverstehens, wie es im deutschen Professionalisierungsdiskurs gefordert wird (Hildenbrand, 2017). Zudem übernehmen Fachkräfte unreflektiert Deutungsmuster anderer Professionen, wie der Medizin, und nutzen selten eine eigene fachliche Sprache zur Begründung von Interventionen (Marks & Sehmer, 2017; Bühler-Niederberger et al., 2014).

Neben diesen professionellen Herausforderungen wird die Praxis im Kinderschutz von einer Defizitzuschreibung geprägt, die Hilfeorientierung und Partizipationsmöglichkeiten von Eltern und Kindern, insbesondere von Müttern, oft einschränkt (Arbeiter & Toros, 2017; Schrödter, 2020).

Die Forschung zeigt zudem, dass die Entscheidungsfindung im Kinderschutz nicht isoliert innerhalb der Jugendämter stattfindet, sondern in einem Netzwerk von Teamgesprächen, Supervision und Gerichtsverhandlungen. Insbesondere Familiengerichte nehmen hier eine Schlüsselrolle ein. In Gerichtsprozessen werden nicht nur Sachverhalte wie Kindeswohlgefährdung interpretiert, sondern auch die Kooperationsbereitschaft von Akteur:innen bewertet.

Sexualisierte Gewalt und Kooperation

Kooperation wird in der Kinder- und Jugendhilfe als essenziell für den professionellen und adressat:innenorientierten Kinderschutz betrachtet. Im Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) sowie im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gesetzlich verankert, zielt sie darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteur:innen zu fördern und damit die Praxis des Kinderschutzes zu verbessern (van Santen & Seckinger, 2018). Diese rechtlichen Grundlagen haben sowohl weitreichende Veränderungen angestoßen als auch konzeptionelle Fragen aufgeworfen (Mühlmann et al., 2015). Kooperation ist dabei komplex: Sie umfasst unterschiedliche Formen wie Vertragsverhältnisse, Arbeitsteilung oder Strategien (Ahlgrimm, Krey & Huber, 2012). Diese definitorischen Ansätze sind jedoch nicht trennscharf und oft überschneidend.

Netzwerke, als Grundlage für Kooperationen, beschreiben Beziehungsgeflechte mit gemeinsamen Zielen, während Kooperation zielgerichtete Zusammenarbeit zur Optimierung von Handlungsfähigkeit darstellt (Seckinger, 2015). Gelingende Kooperation setzt ein Verständnis der Handlungslogiken der Beteiligten voraus, da unterschiedliche Akteur:innen wie Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen, Gesundheitssystem oder Justiz involviert sind (Köhn, 2012; Albrecht et al., 2016; Wazlawik & Koch, 2018). Die interdisziplinäre und multiprofessionelle Natur dieser Zusammenarbeit birgt jedoch Reibungspunkte. Praktische Herausforderungen ergeben sich durch Machtverhältnisse, Missverständnisse und die oft

unklar definierte „Verantwortungsgemeinschaft“ (Bindel-Kögel & Schone, 2020). Sexualisierte Gewalt stellt spezifische Herausforderungen für den Kinderschutz dar, insbesondere im Umgang mit Offenlegungsprozessen und der Unterstützung Betroffener sowie der Arbeit mit Tatpersonen (Mosser, 2018). Gesetzliche Vorgaben wie § 8a SGB VIII erfordern eine Zusammenarbeit zwischen Fachkräften. Darüber hinaus ist Kooperation mit Beratungsstellen, Polizei, Familiengericht und anderen Institutionen unverzichtbar (Marquardt, 2015). Kavemann (2002) betont die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Beteiligten, da kein Akteur allein den Schutz und die Unterstützung eines Kindes gewährleisten kann.

Sexualisierte Gewalt und Aufarbeitung

Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren haben ein grundsätzliches Recht auf Aufarbeitung (Meysen et. al. 2023; Rixen 2023; Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2023). Hierbei ist es zunächst egal, innerhalb welcher Kontexte die Gewalt stattgefunden hat, da sich das Recht auf Aufarbeitung auf alle Kontexte übertragen lässt. Im speziellen Kontext der sexualisierten Gewalt und des Jugendamtes müssen zunächst zwei unterschiedliche Adressierungen an das Jugendamt unterschieden werden: dem Jugendamt als potenzieller Tatort oder dem Jugendamt als Ort der Nicht-Aufdeckung sexualisierter Gewalt (Meysen et. al. 2023: S. 142). Meysen et. al. verweisen darauf, „dass es Jugendämtern in ihrer Tätigkeit nicht gelungen ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen“ (ebd. 142) und etwaige fehlgeschlagene, problematische oder erfolgreiche Kinderschutzverläufe als Anlass zu Organisationsentwicklung gesehen werden können.

Sie schlagen hierfür folgende Maximen der Aufarbeitung in den Jugendämtern vor:

1. Akteneinsicht als Recht der Betroffenen
2. Auskunftsrecht und Einsicht in die Akte unterstützen
3. Sicherstellung der Akteneinsicht durch Archivierung
4. Gesetzlichen Rahmen für Auskunft und Einsicht in die Akten schaffen
5. Erfahrungen der Betroffenen mit dem Jugendamt als Lernerfahrung nutzen

(Meysen et. al., 2023: S. 149)

Betroffene haben das Recht, ihre in Jugendamtsakten gespeicherten Sozialdaten einzusehen (§ 83 SGB X, Art. 15 DSGVO). Jugendämter sollen die Betroffenen bei der Akteneinsicht unterstützen und Reflexionsangebote durch Fachkräfte bereitstellen. Akten, insbesondere zu Gefährdungseinschätzungen und Hilfen, sollten langfristig archiviert werden, ähnlich wie Adoptionsakten, um den Zugang zu biografischen Daten zu sichern. Die derzeitige Rechtslage

bezüglich des Umfangs des Auskunftsrechts ist unklar. Es wird angeregt, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der eindeutig regelt, dass Betroffene Sozialdaten einsehen dürfen, auch wenn diese nach § 65 SGB VIII vertraulich übermittelt wurden. Das Interesse der Betroffenen an Auskunft hat dabei in der Regel Vorrang vor der Geheimhaltung zugunsten Dritter. Jugendämter sollten die Perspektiven der Betroffenen als Ressource nutzen, um die eigene Praxis zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Eine proaktive Einbindung der Betroffenen als „Expert:innen des persönlichen Erlebens“ (ebd.) kann wertvolle Rückmeldungen für die Arbeit der Fachkräfte liefern und zur kontinuierlichen Fortbildung beitragen.

Diese Maßnahmen stärken die Rechte der Betroffenen und tragen zur Verbesserung der Qualität der Kinder- und Jugendhilfe bei.

Literatur

- Ackermann, Timo (2022): Partizipation und Kinderschutz. Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven. In: Peyerl, Katrin; Züchner, Ivo (Hrsg.): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 178–191.
- Ackermann, T. (2012). Aus Fehlern lernen im Kinderschutz. Die Arbeit im ASD als Interaktions-, Dokumentations- und Organisationspraxis. In W. Thole, A. Retkowski & B. Schäuble (Hrsg.), *Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie* (S. 121–142). Wiesbaden: Springer VS.
- Ahlgrimm, F., Krey, J. & Huber, S. G. (2012). Kooperation - was ist das? Implikationen unterschiedlicher Begriffverständnisse. In S. G. Huber & F. Ahlgrimm (Hrsg.), *Kooperation* (1. Aufl., S. 17–29). Münster: Waxmann Verlag GmbH.
- Albrecht, M., Lattwein, S. & Urban-Stahl, U. (2016). Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz. Zur Bedeutung von Kooperationsbeziehungen am Beispiel von Hausbesuchen des Jugendamtes. *Sozial extra: Zeitschrift für Soziale Arbeit* 40 (5), S. 53-56. <https://repository.difu.de/jspui/handle/difu/262586>.
- Arbeiter, E., & Toros, K. (2017). Participatory discourse. Engagement in the context of child protection assessment practices from the perspectives of child protection workers, parents and children. *Children and Youth Services Review*, 74, 17–27.
- Armbruster, M. M. & Bartels, V. (2005). Kooperation der verschiedenen Dienste bei Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch* (S. 405–417). Göttingen: Hogrefe.
- Bange, D. (2019). Sexualisierte Gewalt und die Jugendämter. *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis* 64 (2), 64–69.
- Bastian, P. (2019). *Sozialpädagogische Entscheidungen: Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: UTB.

- Bathke, S. A., Bücken, M. & Fiegenbaum, D. (2019). *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär: Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann*. Wiesbaden: Springer VS.
- Becker, Uta; Fuhrmann, Gabriele; Gerhard, Maria (2020): Interventionen bei sexueller Gewalt. Eine Handlungsorientierung für den Allgemeinen Sozialen Dienst. In: unsere jugend, 72. Jg. München und Basel: Ernst Reinhard Verlag, S. 257–264.
- Biesel, K. & Wolff, R. (2014). *Aus Kinderschutzfehlern lernen. Eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Bindel-Kögel, G. & Schone, R. (2020). Kindeswohlgefährdung vor Gericht – Zum Zusammenwirken von Jugendamt, Gericht und Verfahrensbeistandschaft in familiengerichtlichen Verfahren. *Rechtspsychologie* 6 (4), 491–512. doi:10.5771/2365-1083-2020-4-491
- Brandhorst, F. (2015). *Kinderschutz Und Öffentlichkeit. Der „Fall Kevin als Sensation und Politikum*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bühler-Niederberger, D., Alberth, L., & Eisentraut, S. (2014). Das Wissen vom Kind. Generationale Ordnung und professionelle Logik im Kinderschutz. In B. Bütow, M. Pomey, M. Rutschmann, C. Schär & T. Studer (Hrsg.), *Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie* (S. 111–131). Wiesbaden: Springer.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2020): *Unsere Aufgaben*. <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/das-sind-wir/unsere-aufgaben/> (abgerufen am 10.02.2025).
- Christmann, B., Knaebe, L., Rusack, T., Tariq, S. (2024). Verständnis von institutionellen Schutzkonzepten im Jugendamt. Begriffsklärung, Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven. *Neue Praxis*, 4/24, 326–339.
- Franzheld, T. (2017). Schnittstellenprobleme im Kinderschutz. *Sozial extra: Zeitschrift für Soziale Arbeit* 41 (6), 20–23. doi:10.1007/s12054-017-0093-9
- Freres, K., Bastian, P., & Schrödter, M. (2019). Jenseits von Fallverstehen und Prognose – wie Fachkräfte mit einer einfachen Heuristik verantwortbaren Kinderschutz betreiben. *Neue Praxis*, 49(2), 140–164.
- Heynen, S. (2020). Möglichkeiten und Grenzen des Jugendamtes bei sexuellem Missbrauch. *unsere jugend* (6), 265–272.
- Hildenbrand, B. (2017). Verstehen braucht Verständigung – Verständigung braucht Rahmung. Am Beispiel des Kinderschutzes. *Sozialer Sinn*, 18(2), 231–254.
- Kasper, Doris (2019): Das Tabu ist gebrochen, der Missbrauch geht weiter! Erfahrungen sexualisierter Gewalt bei Menschen mit Behinderung. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 25(4), S. 36–43.
- Kavemann, B. (2002). "Niemand allein...". Kooperation und Vernetzung. *Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Mißbrauchprävention* - 5 (1-2), 3–6.
- Kindler, Heinz; Rauschenbach, Thomas (2016): Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Rückblick und künftige Perspektiven. In: Forum Jugendhilfe, 2, S. 4–8.
- Das diesem Artikel zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen (01SR2103A-C) gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor*innen.

- Kläsener, N. (2024). *Organisieren von Entscheidungen über Kindeswohl. Zur Prozessierung des Schutzauftrags der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim; Basel: Beltz Juventa.
- Klein, Susanne; Wawrok, Stefanie; Fegert, Jörg M. (1999): Sexuelle Gewalt in der Lebenswirklichkeit von Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung – Ergebnisse eines Forschungsprojekts. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 48(6), S. 498–510.
- Köhn, B. (2012). Kooperation im Kinderschutz. Ein Blick aus der Praxis des Berliner »Notdienst Kinderschutz«. In W. Thole, A. Retkowski & B. Schäuble (Hrsg.), *Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie* (S. 143–151). Wiesbaden: Springer VS.
- Marks, Svenja; Sehmer, Julian; Thole, Werner (2018): Arbeitsauftrag „Gefährdungsbereich“ – Befunde aus einem Transferprojekt im Kinderschutz. In: *Sozial Extra*, 2, S. 12–14.
- Marks, S., & Sehmer, J. (2017). Familiäre Autonomie im Kinderschutz. *Sozialer Sinn*, 18(2), 203–229.
- Marquard, P. (2014). Jugendamt. In W. Schröer, N. Struck & M. Wolff (Hrsg.), *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe* (S. 683–702). Weinheim, München: Beltz Juventa.
- Marquardt, C. (2015). Rechte von Kindern und Jugendlichen im Rechtssystem, die Aufgaben von Jugendamt und Familiengericht im Bereich sexueller Missbrauch. In J. M. Fegert, U. Hoffmann, E. König, J. Niehues & H. Liebhardt (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 213–225). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Meiner, C. & Fischer, J. (2019). Gelingender Kinderschutz durch Netzwerkbildung? – Implementierungsstrategien auf kommunaler Ebene. In J. Fischer & T. Kosellek (Hrsg.), *Netzwerke und Soziale Arbeit. Theorien, Methoden, Anwendungen* (Edition Soziale Arbeit, 2., durchgesehene und erweiterte Auflage, S. 422–442). Weinheim: Beltz Juventa.
- Meysen, T.; Paulus, M.; Derr, R. & Kindler, H. (2023) *Fallstudie: Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter. Geschichten, die zählen*. Hrsg. v. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. (Online)
- Mosser, P. (2018). Folgen und Nachwirkungen sexualisierter Gewalt. In A. Retkowski, A. Treibel & E. Tuidt (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis* (1. Auflage, S. 822–831). Weinheim: Beltz.
- Mühlmann, T., Pothmann, J. & Kopp, K. (2015). *Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes* (Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Hrsg.), Dortmund.
- Nosek, Margaret A.; Foley, Constance C.; Hughes, Rosemary B.; Howland, Carol A. (2011): Vulnerabilities for Abuse Among Women with Disabilities. In: *Sexuality and Disability*, 19, S. 177–189.
- van der Put, C. E., Assink, M., & Boekhout van Solinge, N. F. (2017). Predicting child maltreatment: A meta-analysis of the predictive validity of risk assessment instruments. *Child Abuse & Neglect*, 73, 71–88.

- Schrappner, Christian (2018): Hilfeplanung nach §36 SGB VIII. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 1029–1044.
- Schrödter, M. (2020). Bedingungslose Jugendhilfe. Von der selektiven Abhilfe defizitärer Elternschaft zur universalen Unterstützung von Erziehung. Wiesbaden: VS.
- Seckinger, M. (2015): "Kooperation und Netzwerke im Kinderschutz: Chancen und Grenzen." In: Urban-Stahl, U., et al. (Hrsg.), Kinderschutz in der Krise: Perspektiven auf ein präventives Hilfesystem. Wiesbaden: Springer VS, S. 45–63.
- Spratt, T., Devaney, J., & Hayes, D. (2015). In and out of home care decisions: The influence of confirmation bias in developing decision supportive reasoning. *Child Abuse and Neglect*, 49, 76–85.
- Staudenmaier, Maren; Stadlin, Hanna (2022): Im Spannungsfeld zwischen Experimentier- und Schutzräumen: Sexualisierte Gewalt und Behinderung in Institutionen. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 28(3), S. 8–15.
- Stevens, Bonnie (2012): Examining Emerging Strategies to Prevent Sexual Violence: Tailoring to the Needs of Women With Intellectual and Developmental Disabilities. In: *Journal of Mental Health Research in Intellectual Disabilities*, 5(2), S. 168–186.
- van Santen, E. & Seckinger, M. (2018). Netzwerke und Kooperationen im Kinderschutz. In M. Böwer & J. Kotthaus (Hrsg.), *Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen* (1. Auflage, S. 298–313). Weinheim: Beltz Juventa.
- Taylor, B. J. (2017). *Decision making, assessment and risk in social work*. London: SAGE.
- Wazlawik, M. & Koch, M. (2018). Multiprofessionelle Hilfeplanung - Herausforderungen und Perspektiven für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe 63 (4), 148-151.
- Winter, V. & Wolff, M. (2018). Intervention. In C. Oppermann, V. Winter, C. Harder, M. Wolff & W. Schröder (Hrsg.), *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Mit Online-Materialien* (S. 245–267). Weinheim: Beltz Juventa.
- Zemp, Andreas (2002): Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderung in Institutionen. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 51(8), S. 610–625.